

Beispiel eines bestehenden Reglements das teilrevidiert wird (Auszug)

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat

Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
Gestützt auf das Reglement vom 13. Juni 2023 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
Gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

[Artikel 1-6 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ Auf dem Friedhofsgelände sind Hunde untersagt.

² In folgenden Gebieten müssen Hunde gemäss den besonderen Anweisungen vor Ort an der Leine geführt werden:

- in der Umgebung der Primarschule;
- Spielplätze.

³ ...¹

[Die Artikel 8-11 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 100 Franken pro Hund und Jahr.²

[Artikel 13-19 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. Mai 2010 über die Erhebung einer Hundesteuer wird aufgehoben.

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Die Änderung vom 10. Dezember 2025 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. Mai 2023 (Reglement) und am 10. Dezember 2025 (Art. 7 Abs. 3 und 12).

Der Schreiber/Die Schreiberin

Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin
Der Generalratspräsident/Die Generalratspräsidentin

Gemeindestempel

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 15. September 2023 und
am

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher
Die Staatsrätin, Direktionsvorsteherin

Alternative zur Angabe von Revisionen: Fügen Sie die folgende Tabelle anstelle der Fußnoten ein.

Änderungstabelle

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
00.00.0000	Erlass	Grunderlass	00.00.0000
00.00.0000	Art. ...	geändert	00.00.0000
00.00.0000	Art. ... Abs. ...	eingefügt	00.00.0000
00.00.0000	Art. ... Abs. ...	aufgehoben	00.00.0000